



Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. MARTIN HENSSLER und Wissenschaftlicher Mitarbeiter Dr. CHRISTIAN DECKENBROCK, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Diese Ausgabe des Gesetzgebungsreports gibt einen Überblick über die Aktivitäten des Gesetzgebers in der nun etwa 15 Monate jungen 18. Legislaturperiode. Die neue schwarz-rote Bundesregierung hat eine vergleichsweise hohe Schlagzahl vorgegeben und eine Reihe wichtiger Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht. Manche Reformprojekte haben sogar bereits Eingang in das Bundesgesetzblatt gefunden. Im Folgenden werden die **verkündeten Gesetze und laufenden Vorhaben vorgestellt, die aus anwaltlicher Sicht besonders bedeutsam** sind. Darüber hinaus sind in diesen Report die **wichtigsten Änderungen in der Berufsordnung der Rechtsanwälte** aufgenommen worden. Nicht mehr Gegenstand dieses Reports sind dagegen die Gesetze, die bereits in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet worden waren, aber erst im letzten Jahr in Kraft getreten sind. Zu ihnen zählen vor allem das zum 13.6.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung v. 20.9.2013 (BGBl. I, S. 3642) mit seinen weitreichenden Änderungen für das BGB, das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken v. 1.10.2013 (BGBl. I, S. 3714; dazu SCHNEIDER/VIKÖTTER ZAP F. 3, S. 283 ff.; WENDEHORST NJW 2014, 577 ff.) mit den seit 1.11.2014 geltenden Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Anwälte und Inkassodienstleister (§ 43d BRAO, § 11a RDG; dazu KÖHLER NJW 2013, 3473 ff.) und die zum 1.7.2014 mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte v. 15.7.2013 (BGBl. I, S. 2379; dazu HENNING ZAP F. 14, S. 671 ff.; AHRENS ZAP F. 14, S. 685 ff.; DERS. NJW 2014, 1841 ff.) erreichte Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Diese und andere Änderungen wurden bereits in der letzten Ausgabe des

Gesetzgebungsreports (ZAP 2014, 239 ff.) nachgezeichnet, mit der zugleich die Berichterstattung über die Gesetzgebungstätigkeit in der 17. Legislaturperiode endete.

I. Verkündete Gesetze

1. Mindestlohn und Erleichterung staatlicher Erstreckung von Tarifverträgen

Wohl das politisch brisanteste Gesetz der neuen Regierung und zugleich wichtigster Bestandteil des Artikelgesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) v. 11.8.2014 (BGBl. I, S. 1348) ist das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG; s. zu Einzelheiten SPIELBERGER/SCHILLING NJW 2014, 2897 ff.). Mit ihm wurde in Deutschland zum 1.1.2015 ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn i. H.v. 8,50 € pro Stunde eingeführt. Nach Berechnungen der Bundesregierung sollen von seiner Einführung 3,7 Millionen Beschäftigte unmittelbar profitieren. Über künftige Anpassungen des Mindestlohns, die alle zwei Jahre und erstmals zum 1.1.2017 möglich sind, werden die Spitzenverbände der Gewerkschaften und Arbeitgeber in einer unabhängigen Mindestlohn-Kommission beraten; diese soll sich insoweit an der Tarifentwicklung in Deutschland orientieren. Der Mindestlohn gilt ausnahmslos für alle Branchen und soll durch den Zoll streng kontrolliert werden. Um den Branchen, in denen es allgemeinverbindliche Tarifverträge mit deutlich niedrigeren Löhnen gibt, eine schrittweise Anpassung an den geltenden Mindestlohn zu ermöglichen, sieht § 24 MiLoG eine dreijährige Übergangszeit bis zum 31.12.2017 vor, in der Abweichungen nach unten erlaubt sind, wobei allerdings ab dem 1.1.2017 der tarifliche Mindestlohn

8,50 € betragen muss. Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gilt ab dem 18. Geburtstag oder vorher bei abgeschlossener Berufsausbildung. Er erfasst grundsätzlich auch Praktika, sofern sie länger als drei Monate dauern. Zugleich schreibt das Gesetz erstmals einen Qualitätsrahmen für Praktika vor: Praktikanten müssen einen Vertrag mit klaren Praktikumszielen erhalten und haben Anspruch auf ein Zeugnis. Unternehmer, die Subunternehmer einschalten, trifft nach § 13 MiLoG eine bürgerähnliche Auftraggeberhaftung. Das Gesetz entfaltet Auswirkungen nicht nur im Niedriglohnsektor. Vielmehr ist jeder Arbeitnehmer Mindestlohnempfänger, da er nunmehr – ähnlich wie beim Urlaub – einen gesetzlichen Anspruch auf den Mindestlohn hat, der sich nach den strengen Regeln des MiLoG richtet, und in Höhe des den Mindestlohn übersteigenden Betrags einen vertraglichen Anspruch, für den die allgemeinen Vorschriften gelten.

Das Gesetzespaket bringt außerdem wichtige Änderungen des TVG und des AEntG. So werden die Voraussetzungen, unter denen ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt werden kann, deutlich erleichtert. Der neu gefasste § 5 TVG verzichtet auf das bisherige 50 %-Quorum und ersetzt es durch ein konkretisiertes öffentliches Interesse. Das AEntG wurde für alle Branchen geöffnet und somit entgegen seiner Bezeichnung zu einem allgemeinen Branchenmindestlohngesetz umgestaltet. Die Branchenmindestlöhne nach dem AEntG gehen dem gesetzlichen Mindestlohn vor, allerdings nur, wenn sie für die Arbeitnehmer günstiger sind.

2. Bekämpfung von Zahlungsverzug

Die BGB-relevanten Änderungen, die das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.7.2014 (BGBl. I, S. 1218) mit sich gebracht hat, sind am 29.7.2014 in Kraft getreten. Damit ist zugleich die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 v. 23.2.2011, S. 1) in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Änderung war überfällig, endete doch die in der Richtlinie vorgesehene Umsetzungsfrist bereits am 16.3.2013. Um die Zahlungsmoral im Geschäftsverkehr zu verbessern und dadurch die Liquidität und Wett-

bewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken, wurden die Folgen des Zahlungsverzugs im unternehmerischen Rechtsverkehr verschärft. So wurde der gesetzliche Verzugszinssatz um einen Prozentpunkt auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz angehoben (§ 288 Abs. 2 BGB n.F.) und ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags i.H.v. 40 € bei Zahlungsverzug eingeführt (§ 288 Abs. 5 BGB n.F.). Zudem hat der Gesetzgeber die Vertragsfreiheit bei der Einräumung von Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen durch die Festlegung von Höchstgrenzen eingeschränkt (§ 271a BGB n.F.). Außerdem besteht nun ein Verbandsklagerecht auf Unterlassung für den Fall, dass gegen die gesetzlichen Regelungen zu Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen, über den Verzugszinssatz und über die Pauschale verstoßen wird (§ 1a UKlaG n.F.).

3. Sukzessivadoption

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner v. 20.6.2014 (BGBl. I, S. 786), das am 27.6.2014 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber eine Entscheidung des BVerfG v. 19.2.2014 (BVerfGE 133, 59 = NJW 2013, 847; s. dazu KROPFENBERG NJW 2013, 2161 ff.) umgesetzt. Wie es Eheleuten schon seit langem möglich ist, kann nun auch ein Lebenspartner das von seinem Partner bereits adoptierte Kind annehmen. Das Gesetz ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur völligen rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften.

4. (Familien-)Pflegezeit

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf v. 23.12.2014 (BGBl. I, S. 2462) wurden mit Wirkung vom 1.1.2015 die Regelungen zur (Familien-)Pflegezeit fortentwickelt. Zwar konnten Arbeitnehmer bereits bislang bis zu zehn Tage Urlaub beanspruchen, wenn sie kurzfristig Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigten; neu ist aber, dass diese Auszeit nunmehr mit einer Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld) gekoppelt ist. Nach bisherigem Recht haben Mitarbeiter in Unternehmen mit mindestens 15 Beschäftigten einen Anspruch, sich bis zu sechs Monate teilweise oder ganz beurlauben zu lassen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher

Umgebung pflegen (sog. Pflegezeit). Reicht dieser Zeitraum nicht aus, steht ihnen in Unternehmen mit mindestens 25 Beschäftigten nunmehr ein Rechtsanspruch auf zweijährige Familienpflegezeit zu; in diesem Zeitraum können sie ihre Wochenarbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Beschäftigte, die Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, erhalten eine finanzielle Förderung (zinsloses Darlehen) zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der mit einer Gehaltsreduzierung verbundenen Freistellungsphase.

5. Sexualstrafrecht

Zum 27.1.2015 ist das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht v. 21.1.2015 (BGBl. I, S. 10) in Kraft getreten. Die Neuregelungen bezwecken eine Verbesserung des Opferschutzes von Sexualstraftaten. So wurde der Beginn der strafrechtlichen Verjährung bei Sexualdelikten von der Vollendung des 21. Lebensjahres auf die Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers angehoben. Damit können alle schweren Sexualdelikte künftig nicht mehr vor der Vollendung des 50. Lebensjahrs des Opfers verjähren. Zudem ist das Anfertigen von Aufnahmen nackter Kinder und Jugendlicher nunmehr wenn die Bilder zum Verkauf oder Tausch vorgesehen sind. Um den Unrechtsgehalt des Erwerbs und Besitzes von kinderpornografischen Schriften stärker zu betonen, wurde der Strafrahmen von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

6. Doppelpassregelung

Seit dem 20.12.2014 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 13.11.2014 (BGBl. I, S. 1714) in Kraft. Bislang mussten sich Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, nach dem 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Wer bei Vollendung seines 21. Lebensjahres mindestens acht Jahre in Deutschland gelebt oder sechs Jahre die Schule besucht hat, ist nunmehr von dieser sog. Optionspflicht befreit und kann seine zwei Pässe dauerhaft behalten. Das Gleiche gilt für jeden, der hierzulande einen Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. In der großen Mehrzahl der Fälle können die Betroffenen die doppelte Staatsbürgerschaft automatisch behalten, weil die Behörden das

Aufwachsen in Deutschland anhand der Melde-daten mit wenig Aufwand selbst feststellen können.

7. Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts

Im vergangenen Jahr sind wichtige Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts beschlossen worden. Die damit angesprochenen Änderungen der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO) gehen allerdings nicht auf einen Beschluss des Deutschen Bundestags zurück, sondern sind von der Satzungsversammlung der BRAK verabschiedet worden. Nach dem neu eingefügten § 3 Abs. 1 S. 2 BORA ist seit dem 1.1.2015 (BRAK-Mitt. 2014, 252) die doppelte Treuhandtätigkeit von Rechtsanwälten in einem laufenden Mandat verboten. Zudem hat die Satzungsversammlung auf ihrer Sitzung am 10./11.11.2014 Änderungen der §§ 2, 6 und 11 BORA beschlossen. Diese Änderungen müssen noch vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) geprüft werden und können daher voraussichtlich erst Mitte 2015 Gültigkeit erlangen. Der neu gefasste § 2 BORA enthält eine Regelung zum Non-legal Outsourcing von Kanzleien auf IT-Dienstleister oder Aktenvernichter. Ein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht liegt danach nicht vor, wenn die Einschaltung Dritter im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei sozialadäquat ist. Allerdings sind diese Dritten und ihre Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten und besondere Anforderungen bei der Auswahl von Dienstleistern zu beachten. Nach der Änderung des § 6 Abs. 2 BORA wird Werbung* mit Erfolgs- und Umsatzzahlen nicht mehr per se, sondern nur noch bei Irreführung verboten sein. Die Satzungsversammlung hat ferner eine Neufassung des § 11 BORA beschlossen. Nunmehr muss der Mandant nicht nur unverzüglich über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unterrichtet werden. Vielmehr muss der Anwalt das Mandat auch in angemessener Zeit bearbeiten. Damit können entsprechende zivilrechtliche Pflichtverletzungen künftig auch berufsrechtlich geahndet werden. Der Inhalt oder die Qualität der anwaltlichen Mandatsbearbeitung sind dagegen weiterhin kein Gegenstand berufsrechtlicher Pflichten.

Bereits zum 1.1.2015 ist eine Änderung des § 15 FAO in Kraft getreten (BRAK-Mitt. 2014, 145). Seitdem

haben Fachanwälte eine jährliche Fortbildungspflicht von fünfzehn anstelle von bislang zehn Stunden. Fünf Stunden davon können allerdings im Selbststudium absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle stattfindet. Außerdem kann nunmehr für den Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden. Die Satzungsversammlung hat zudem den Gesetzgeber aufgefordert, ihr in § 59b BRAO die Kompetenz einzuräumen, das Nähere zur allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43a Abs. 6 BRAO regeln zu dürfen. Bislang steht ihr nur das Recht zu, Regelungen zur Fortbildung von Fachanwälten, nicht aber allgemein für jeden Rechtsanwalt zu treffen. Bundesjustizminister Heiko Maas hat Ende Juli 2014 angekündigt, diesen Vorschlag aufzugreifen. In diesem Zusammenhang könnte der Gesetzgeber weitere Reformen der BRAO zur Umsetzung von Entscheidungen des BVerfG vornehmen. So verletzen nach Ansicht des BVerfG (NJW 2014, 613; dazu HENSSLER EWIR 2014, 203 f.) Regelungen das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit sie bei einer Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit (§ 59e Abs. 2 S. 1 BRAO; § 52e Abs. 2 S. 1 PAO) sowie deren Leitungsmacht (§ 59f Abs. 1 S. 1 BRAO; § 52f Abs. 1 S. 1 PAO) und Geschäftsführermehrheit (§ 59f Abs. 1 S. 2 BRAO) vorschreiben. Zudem hat der II. Zivilsenat des BGH (NJW 2013, 2674) die Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe auf Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für verfassungswidrig erachtet. Folgt das angerufene BVerfG dieser Ansicht, müsste eine Änderung des § 59a BRAO Berufsausübungsgesellschaften etwa mit Ärzten und Architekten ermöglichen.

Nach § 20 S. 1 BORA trägt der Rechtsanwalt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Pflicht zum Tragen einer Krawatte sieht die BORA hingegen nicht vor. Sie ist allerdings in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften enthalten. Manche Bundesländer haben mit dieser Tradition nun gebrochen. So hat der schleswig-holsteinische Landtag die anwaltliche Pflicht zum Krawattentragen vor Gericht durch das Gesetz zur Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften über die Berufstracht von Rechtsanwälten v. 31.5.2014 (GVBl. S. 92) aufgehoben. Seit dem 1.8.2014 gilt dies aufgrund der neu erlassenen Verordnung des

Justizministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes (Amtstrachtverordnung) v. 3.7.2014 (GBl. S. 344) auch für die baden-württembergische Anwaltschaft. Für Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage eines Abgeordneten festgehalten, dass eine Pflicht zum Tragen einer Krawatte vor Gericht schon seit dem 8.8.2006 nicht mehr bestehe (LT-Drucks. 16/7516).

II. Aktuelle Gesetzesvorhaben

1. Geschlechterquote

Der Bundestag hat am 30.1.2015 in erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (BT-Drucks. 18/3784) beraten; für den 23.2.2015 ist eine öffentliche Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss vorgesehen. Ziel der Gesetzesvorlage ist die Erhöhung des Frauenanteils in den Führungsgremien von Wirtschaft und Verwaltung und die damit verbundene Gewährleistung tatsächlicher Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die derzeit 108 börsennotierten und voll mitbestimmungspflichtigen Unternehmen sollen gesetzlich verpflichtet werden für alle Aufsichtsratsposten, die ab 2016 zu besetzen sind, eine Geschlechterquote von 30 Prozent einzuhalten. Bei Verstößen ist die quotenwidrige Wahl nichtig, die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Stühle bleiben damit leer. Die etwa 3.500 Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmungspflichtig sind, müssen sich nach dem Gesetzesvorschlag bis Mitte 2015 (flexible) Frauenquoten für Vorstand, Aufsichtsrat, oberes und mittleres Management selbst verordnen und über die Fortschritte berichten. Eine Mindestzielgröße wird zwar nicht vorgegeben, das freiwillig vereinbarte Ziel soll aber nicht hinter dem tatsächlichen Status Quo zurückbleiben dürfen. Auch für den öffentlichen Dienst des Bundes sollen entsprechende Regelungen eingeführt werden. So soll die Bundesverwaltung verpflichtet werden, sich für jede Führungsebene konkrete Ziele zur Erhöhung des Frauen- oder Männeranteils zu setzen. Bei der Besetzung von Aufsichtsratsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, soll ab 2016 ebenfalls eine Quote von 30 Prozent, ab 2018 sogar von 50 Prozent greifen.

2. Tarifeinheit

In Zeiten von Streiks bei Bahn und Lufthansa hat der am 11.12.2014 vom Kabinett verabschiedete Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz) (BR-Drucks. 635/14) besondere Aufmerksamkeit erfahren. Mit dem Gesetz soll der Grundsatz der Tarifeinheit, der vom BAG 2010 aufgegeben worden war (BAGE 135, 80 = NZA 2010, 1068), in neuer Form gesetzlich festgeschrieben und dadurch die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie gesichert werden. Das Gesetz soll nur Anwendung finden, wenn zwei Gewerkschaften in ein- und demselben Betrieb dieselben Arbeitnehmergruppen vertreten und für diese unterschiedliche tarifliche Regelungen treffen wollen. So entstehende Tarifkollisionen sollen nach dem vorgeschlagenen § 4a TVG mithilfe des betriebsbezogenen Mehrheitsprinzips aufgelöst werden; vorgesehen ist, dass in dem Umfang, in dem sich in einem Betrieb die Tarifverträge überschneiden, nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft Anwendung findet, die im Betrieb über die meisten Mitglieder verfügt. Als flankierende Verfahrensregelungen zum Schutz der Rechte von Minderheitsgewerkschaften sieht der Entwurf ein vorgelagertes Anhörungsrecht gegenüber der verhandelnden Arbeitgeberseite sowie ein nachgelagertes Nachzeichnungsrecht vor. Eine Änderung des ArbGG soll die Arbeitsgerichte ermächtigen, über den im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag auf Antrag einer Tarifvertragspartei eines kollidierenden Tarifvertrags im Beschlussverfahren mit bindender Wirkung für Dritte zu entscheiden. Der Entwurf verzichtet zwar auf eine explizite Einschränkung des Streikrechts; allerdings soll nach der amtlichen Begründung über die Verhältnismäßigkeit von Arbeitskämpfen, mit denen ein kollidierender Tarifvertrag erwirkt werden soll, im Einzelfall im Sinne des Prinzips der Tarifeinheit zu entscheiden sein. Ein Streik diene nicht der Sicherung der Tarifautonomie, soweit dem Tarifvertrag, der mit ihm erkämpft werden soll, eine ordnende Funktion offensichtlich nicht mehr zukommen kann. Absehbar ist, dass das Tarifeinheitgesetz im Falle seiner Verabschiedung zeitnah beim BVerfG landet. Experten bejahen wegen der faktischen Begrenzung des Streikrechts einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 GG, weil die Koalitionsfreiheit auf Gewerkschaftspluralität und damit auch auf Tarifpluralität angelegt sei. Der Bundesrat hat dagegen auf seiner

Sitzung vom 6.2.2015 keine Einwendungen gegen den vorgelegten Gesetzentwurf erhoben.

3. Syndikusanwälte

Bei den Syndikusanwälten haben drei Entscheidungen des BSG vom 3.4.2014 (B 5 RE 3/14 R; B 5 RE 9/14 R; B 5 RE 13/14 R; s. dazu etwa HENSSLER BB 2014, Heft 20, I; HENSSLER/DORANDO WuB 2015, 90 ff. sowie OFFERMANN-BURCKART NJW 2014, 2683 ff.) für Bestürzung gesorgt. Danach kann ein Syndikusanwalt als ein bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigter Rechtsanwalt nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden und in die anwaltlichen Versorgungswerke ausweichen, weil die in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI vorausgesetzte Doppelverpflichtung bei ihm nicht auf derselben Beschäftigung beruhe.

Schwierigkeiten bringen die Entscheidungen des BSG insbesondere für die zahlreichen Altfälle mit sich. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hat im Dezember 2014 erklärt, mit dem Stichtag 1.1.2015 ihre Befreiungspraxis für Syndikusanwälte an die Vorgaben des BSG anzupassen. Danach bleiben Syndikusanwälte, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, zwar in dieser Beschäftigung befreit. Unternehmensjuristen, deren Befreiungsbescheid nicht für die aktuell ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde und die am 31.12.2014 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mussten dagegen von ihren Arbeitgebern spätestens zum 1.1.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet werden. Da Bestandsschutz nur für Befreiungen gilt, die für konkret ausgeübte Tätigkeiten bzw. Arbeitsstellen erteilt worden sind und diese bei einem Stellenwechsel nicht fortgelten, droht Syndikusanwälten, die nach dem 1.1.2015 eine neue Arbeitsstelle annehmen oder auch nur die Tätigkeit innerhalb ihres Unternehmens wechseln, die gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Ältere Syndikusanwälte können auch bei einem Arbeitgeberwechsel bei einer Versicherung in dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk verbleiben, wenn sie in der Vergangenheit befreit wurden, alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk vorliegen (Zulassung als Rechtsanwalt, Zahlung einkommensbezogener Beiträge usw.) und sie bei ihrem Arbeitgeber eine rechtsberatende Tätigkeit ausüben.

Inzwischen hat Bundesjustizminister HEIKO MAAS ein rasches Gesetzgebungsverfahren zur Bewältigung der BSG-Urteile in Aussicht gestellt. Während sich das BMAS um die Klärung der Altfälle und des Bestandsschutzes kümmern soll, wird sich das BMJV mit der Frage der künftigen Stellung der Syndikusanwälte beschäftigen. In einem am 13.1.2015 vorgelegten Eckpunktepapier wird die Aufgabe der sog. Doppelberufstheorie vorgeschlagen. Künftig soll auch ein Rechtsanwalt, der den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber ausübt, anwaltlich tätig sein. Die Rechtsberatungsbefugnis soll sich in diesem Falle auf die Beratung und Vertretung des Arbeitgebers des Rechtsanwalts beschränken. Diese anwaltliche Tätigkeit des Unternehmensjuristen für seinen Arbeitgeber soll zulassungspflichtig und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbunden sein; hierüber soll die Befreiung des Syndikusanwalts von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sichergestellt werden. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts kann sich nach dem Vorschlag auf die Tätigkeit als Syndikusanwalt beschränken; eine – daneben ausgeübte – Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt soll zulässig, aber nicht notwendig sein. Allerdings sollen Syndikusanwälte keine vollständige berufsrechtliche Gleichstellung erhalten. So soll Syndikusanwälte weiterhin ein gerichtliches Vertretungsverbot für die Tätigkeit im Rahmen des Anstellungsverhältnisses treffen, soweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren Anwaltszwang besteht; außerdem sollen ihnen strafprozessuale Privilegien wie Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot verwehrt bleiben (s. dazu auch HUFF ZAP F. 23, S. 993 ff.).

4. Mietpreisbremse

Bereits am 1.10.2014 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG) beschlossen (BT-Drucks. 18/3121). Durch die Einführung der sog. Mietpreisbremse sollen Mieten bei einer Wiedervermietung in Zukunft in den von den Bundesländern ausgewiesenen Gebieten die ortsübliche Vergleichsmiete nur noch um höchstens zehn Prozent übersteigen dürfen. Außerdem soll künftig derjenige den Makler bezahlen, der ihn beauftragt hat

und in dessen Interesse der Makler überwiegend tätig geworden ist. Das Gesetzespaket soll im Frühjahr 2015 in Kraft treten (kritisch zu dem Vorhaben etwa SCHULTZ ZRP 2014, 37 ff.).

5. Aktienrechtsnovelle

Am 7.1.2015 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014) vorgestellt (BR-Drucks. 22/15). Das Vorhaben knüpft an das 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG) an (BT-Drucks. 17/8989 i.d.F. BT-Drucks. 17/14214). Weil der Bundesrat auf seiner letzten Sitzung vor der Bundestagswahl den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, wegen der Bundestagswahl aber keine Zeit mehr für ein Vermittlungsverfahren blieb, ist die Novelle seinerzeit dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen. In der aktuellen Vorlage fehlen die umstrittenen Regelungen zur Vorstandsvergütung (Billigung der Vergütung durch die Hauptversammlung, sog. zwingendes „Say-on-Pay“). Weiterhin geplant ist dagegen, die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Gesellschaften transparenter zu gestalten und die Anforderungen an die Ausgabe von Inhaberaktien durch nichtbörsennotierte Gesellschaften zu verschärfen. Vorzugsaktien sollen künftig auch ohne Nachzahlung des Vorzugs ausgegeben werden können. Als Reaktion auf die Finanzkrise soll Gesellschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, Wandelschuldverschreibungen mit einem Umtauschrecht der Gesellschaft als Schuldnerin auszugeben und für den Fall der Ausübung des eigenen Umtauschrechts zur Bedienung der Anleihen bedingtes Kapital zu bilden. Über die früheren Vorschläge hinausgehend ist ein einheitlicher „record date“ für die Namensaktie vorgesehen.

6. Kleinanlegerschutz

Im November 2014 hat die Bundesregierung den von BMJV und BMF vorgelegten Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes (BR-Drucks. 638/14) beschlossen. Mit der Vorlage reagiert das Kabinett auf Missstände am sog. Grauen Kapitalmarkt (Fall Prokon). Die neuen Regelungen sollen Verbraucher effektiver vor hochriskanten und intransparenten Finanzprodukten schützen. Die Anleger sollen

künftig besser über die Fälligkeit der Rückzahlung von bereits begebenen Vermögensanlagen und der personellen Verflechtungen etwa bei Emittenten verbundener Unternehmen informiert werden. Dafür sollen u.a. der Zugang zu und die Aktualität von Anlageprospekten verbessert sowie Werbemöglichkeiten für Vermögensanlagen eingeschränkt, Prospektpflichten auf nahezu alle Vermögensanlagen ausgedehnt, Eingriffsbefugnisse der BaFin erweitert und für alle Vermögensanlagen Mindestlauf- und -kündigungsfristen eingeführt werden. Der Bundesrat hat dagegen auf seiner Sitzung vom 6.2.2015 den Gesetzesentwurf als Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage bezeichnet und Nachbesserungen gefordert. Die Länder regen außerdem an, eine persönliche Haftung für die Geschäftsleitung der Anbieter von Vermögensanlagen für den Fall einer besonders schweren Pflichtverletzung einzuführen.

7. Verbraucherstreitbeilegung

Im November 2014 hat das BMJV den Referentenentwurf für ein Gesetz und eine Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (2013/11/EU, ABl. L 165 v. 18.6.2013, S. 63) und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Nr. 524/2013, ABl. L 165 v. 18.6.2013, S. 1) vorgestellt. Kernstück der Vorlage ist das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG). Geplant ist es, neben den bereits bestehenden Schlichtungsstellen etwa bei Banken und Versicherungen Verbraucherschlichtungsstellen für alle Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen zu etablieren. Insbesondere sollen Verbrauchern durch die Schlichtungsstellen außergerichtliche Lösungen für Beschwerden über Waren oder Dienstleistungen, die online oder in einem Laden erworben wurden, angeboten werden; der gerichtliche Rechtsweg wird dadurch allerdings nicht beschränkt. Die Schlichtungsstellen können privat, etwa von Wirtschaftsverbänden, getragen werden und sich auf eine bestimmte Branche spezialisieren; ergänzend sind staatliche Auffangschlichtungsstellen vorgesehen. Mithilfe verschiedener Verfahrensvorschriften sollen Mindeststandards für das Verfahren gewährleistet werden; hierzu gehören der Grundsatz rechtlichen Gehörs, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

des Streitmittlers sowie Anforderungen an seine Qualifikation. Die Streitigkeiten vor den Schlichtungsstellen sollten in höchstens 90 Tagen beigelegt werden und für Verbraucher vorzugsweise kostenlos oder gegen eine geringe Schutzgebühr zugänglich sein. Allerdings sollen Unternehmer nicht verpflichtet werden, an Verfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen. Wenn sie sich jedoch grundsätzlich für eine Teilnahme entschieden haben, müssen sie nach dem Entwurf ihre Käufer über die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle informieren; nach Entstehen der Streitigkeit müssen sie den Hinweis von sich aus wiederholen. Da die europäische Richtlinie bis zum 9.7.2015 umzusetzen ist, soll das Gesetzgebungsverfahren zügig in Gang gesetzt werden.

8. Wohnimmobilienkredite und Dispozinsen

Das BMJV hat Mitte Dezember 2014 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vorgestellt. Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung des Verbraucherschutzes im Bereich der Immobilienfinanzierung. Der erste Teil des Gesetzesvorhabens, das sich dem sog. Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag widmet, dient zugleich der bis zum 21.3.2016 vorzunehmenden Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.2.2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Wohnimmobilienkreditrichtlinie, ABl. L 60 v. 28.2.2014, S. 34). So sollen Darlehensgeber verpflichtet werden, vor Vertragsschluss ein Merkblatt mit relevanten, auf den Verbraucher zugeschnittenen Informationen zu einem Kredit zu übergeben. Zudem werden Standards für die Beratung über Immobilienkreditverträge eingeführt. Kreditinstitute müssen sich vor einer Beratung umfassend über die finanzielle Situation des potenziellen Kreditnehmers und seine Interessen informieren. Die Beratung muss in eine konkrete Empfehlung münden; denkbar ist allerdings auch, dass keine Produktempfehlung möglich ist. Außerdem wird der Beruf des „Honorar-Immobilienkreditberaters“ eingeführt. Wer diese Berufsbezeichnung tragen möchte, darf keine Provisionen von Kreditgebern für die Beratung annehmen; so soll eine objektive Beratung der Verbraucher sichergestellt werden.

Der zweite, nicht europarechtlich determinierte Teil des Gesetzespakets betrifft Neuregelungen zu den Dispozinsen, deren Höhe nach Meinung vieler nicht Schritt mit der Senkung des europäischen Leitzinses gehalten hat. Künftig sollen Kreditinstitute ihren Kunden, die länger als drei Monate oder mit einem Betrag, der über den durchschnittlichen monatlichen Geldeingang hinausgeht, den Dispo in Anspruch nehmen, in einem Beratungsgespräch eine Alternative zum Dispo anbieten; nach Einschätzung des BMJV wissen viele Disponutzer gar nicht, dass es preisgünstigere Finanzierungsmöglichkeiten gibt. Außerdem sollen Banken und Sparkassen verpflichtet werden, die Höhe der Dispo-Zinssätze deutlich auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die von einigen Rechtspolitikern erwogene Deckelung der Dispozinsen scheint dagegen vom Tisch.

9. Reform der Tötungsdelikte

Seit Mai 2014 tagt die von Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister HEIKO MAAS eingesetzte Expertengruppe „Überarbeitung der Tötungsdelikte“. Sie hat die Aufgabe, nach etwa einem Jahr einen Bericht mit Empfehlungen für eine Reform der Tötungsdelikte vorzulegen und so ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren vorzubereiten. Die Straftatbestände von Mord und Totschlag, die ihren Ursprung im Dritten Reich haben und daher historisch vorbelastet sind, gehören zu den umstrittensten Vorschriften der deutschen Rechtsordnung. So wird es als systemfremd betrachtet, die Strafbarkeit an einem Tätertyp – dem Mörder oder dem Totschläger – zu orientieren. Schließlich stelle das StGB ansonsten ein Handeln unter Strafe, die Täterpersönlichkeit wird dagegen erst bei der Strafzumessung berücksichtigt. Zudem würden moralisch aufgeladene Gesinnungsmerkmale wie die „Heimtücke“ der Praxis Schwierigkeiten bereiten und Ungerechtigkeiten schaffen. Während ein Ehemann, der seine Frau in offener Auseinandersetzung erschlägt, i.d.R. als Totschläger mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe davon komme, sei eine Frau, die ihrem Ehemann körperlich unterlegen ist und ihren Mann vergiftet, wegen heimtückischen Mordes zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe

zu belegen. Die Kritiker der Reform führen dagegen an, dass die Gerichte mit den systematischen Schwächen der §§ 211 ff. StGB verantwortungsvoll umgingen, auch in dem angesprochenen Heimtückefall sachgerechte Lösungen gefunden hätten (sog. Rechtsfolgenlösung) und eine Neuordnung die durch langjährige Rechtsprechung gewährleistete Rechtssicherheit unnötig in Gefahr bringe (s. zur Diskussion KÖHNE ZRP 2014, 21 ff.; KREHL ZRP 2014, 98 ff.).

10. Anti-Doping-Gesetz

Auf eine gemeinsame Initiative des BMJV, des BMI und des BMG geht der im November 2014 vorgestellte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport zurück. Die Reform soll die Sportschiedsgerichtsbarkeit nicht in Frage stellen. Im Gegenteil soll klargestellt werden, dass Schiedsvereinbarungen in den Verträgen zwischen den Verbänden und den Sportlern zulässig sind; dies hatte jüngst das LG München I (Urt. v. 26.2.2014 – 37 O 28331/12; insoweit bestätigt durch OLG München, Urt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart) im sog. Pechstein-Urteil in Abrede gestellt, weil der Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit in der Praxis nicht freiwillig erfolge. Um den Kampf gegen Doping zu verschärfen und auch gezielt gegen die Hintermänner und kriminellen Netzwerke vorgehen zu können, sind nach Ansicht der Politik weitere gesetzgeberische Maßnahmen notwendig. Daher soll ein eigenständiges Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG) geschaffen werden, in dem die Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung gebündelt werden. Zugleich sollen die bisher im AMG geregelten Verbote durch neue Tatbegehungsweisen sowie durch die ausdrückliche Erfassung auch von Dopingmethoden erweitert und ein strafbewehrtes Verbot des Selbstdopings von Leistungssportlern begründet werden. Künftig sollen ferner der Erwerb und Besitz von Dopingmitteln auch bei geringer Menge, sofern mit diesen Selbstdoping beabsichtigt ist, strafbar sein. Verbessert werden sollen auch die Möglichkeit des Datenaustausches zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und der nationalen Dopingagentur NADA.